



Auszug aus dem Protokoll
des
Einwohnergemeinderates Winznau
vom
07.11.2023 Nr. 110/2023

**7. Ressort Präsidium
Einführung von Sommeröffnungszeiten
Beschluss**

Ausgangslage

Mit Inkrafttreten der DGO und Personalverordnung ändern sich zum Teil die bisherigen Regelungen. Diese sind neu zu regeln (siehe Flexible Arbeitszeiten und Mobile Arbeit).

II.

In Winznau wird die Ferienplanung bzw. die Bestimmung des Zeitpunkts ihres Ferienbezugs im Oktober des Vorjahres abgewickelt.

Gemäss gesetzlicher Vorgaben betreffend Ferien und Urlaub der MitarbeiterInnen bestimmt nach neuer Personalverordnung zur DGO (Inkrafttreten per 01.01.2024) die Direkt-vorgesetzten den Zeitpunkt der Ferien, haben dabei jedoch nach Möglichkeit auf die Wünsche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soweit Rücksicht zu nehmen, als dies mit den Interessen des Betriebes vereinbar ist. Die Ferien sind in der Regel im Verlauf des betreffenden Jahres zu beziehen; wenigstens zwei Wochen müssen zusammenhängen. Diese Regelung entspricht Art. 329c des Schweizerischen Obligationenrechts (OR). Insofern besteht in Bezug auf den Zeitrahmen und die Bestimmung des genauen Zeitpunkts des Ferienbezugs kein Unterschied zwischen einer privatrechtlichen Regelung gemäss OR und den für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen.

Praxis und Rechtsprechung

Der Arbeitgeber bestimmt somit im Prinzip und insbesondere bei Uneinigkeit den Zeitpunkt der Ferien, was zugleich ein Recht und eine Pflicht darstellt. Dass wenigstens zwei Ferienwochen im Jahr zusammenhängen müssen, entspricht der Erkenntnis der Präventivmedizin, dass die Rhythmusänderung und Entspannungswirkung sich nur in Ferien von mehrwöchiger Dauer richtig einstellen, nach einer Akklimatisationszeit, die bei zunehmendem Alter länger wird.

In der Praxis wird die zeitliche Lage der Ferien in der Regel falls möglich einvernehmlich festgelegt, indem der Arbeitnehmer seine Ferien anmeldet und die Arbeitgeberin diese genehmigt. Die Arbeitgeberin hat auch die Möglichkeit, das Ferienbestimmungsrecht an den Arbeitnehmer zu delegieren. Wenn der Arbeitnehmer den Ferienbezug jedoch dauernd unterlässt, hat die Arbeitgeberin weiterhin die Pflicht des Einschreitens. Der Arbeitnehmer hat als Ausfluss der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme Anrecht auf frühzeitige Zuteilung der Ferien und – soweit möglich – auf Zuteilung in einer für Ferien geeigneten Zeit, etwa in den Schulferien, wenn er schulpflichtige Kinder hat, oder im Anschluss

an den Mutterschaftsurlaub, wenn die Arbeitnehmerin diesen so verlängern möchte. Für eine sinnvolle Zuteilung der Ferien ist eine regelmässige Absprache zwischen Arbeitgeberin und Arbeitnehmer unabdingbar.

Beschränkungen des Bestimmungsrechts der Arbeitgeberin

Das Bestimmungsrecht der Arbeitgeberin ist nicht grenzenlos, sondern unterliegt erheblichen Einschränkungen. Ferien sind in der Regel – wie bereits ausgeführt – im laufenden Dienstjahr und wenn immer möglich real während des Arbeitsverhältnisses und nicht als Geldabfindung zu gewähren. Ist der Ferienzeitpunkt einmal bestimmt, so darf die Arbeitgeberin diesen nur aus dringlichen und nicht vorhersehbaren betrieblichen Gründen ändern; in Ausnahmefällen ist sogar ein Rückruf aus den Ferien möglich. Die Arbeitgeberin muss in solchen Fällen jedoch für den beim Arbeitnehmer entstandenen Schaden aufkommen, wie etwa für Annullierungs- oder Rückreisekosten (vgl. hierzu Streiff/von Kanel/Rudolph, a.a.O., Art. 329c N7 m.w.H.).

Gemäss Art. 19 Abs. 4 der Verordnung zum Arbeitszeitgesetz des Bundesrates (AZGV) muss die Arbeitgeberin zudem den Zeitpunkt der Ferien mindestens drei Monate im Voraus bekanntgeben. Die vorerwähnte Verordnung gilt zwar nur im Bereich des öffentlichen Verkehrs; diese Mindestankündigungsfrist hat sich in der Praxis jedoch allgemein durchgesetzt. Werden die Ferien zu kurzfristig angeordnet, ist der Arbeitnehmer berechtigt, den Ferienbezug zu verweigern. Er hat sein Widerspruchsrecht gemäss der Rechtsprechung jedoch unverzüglich auszuüben, ansonsten von einem Verzicht bzw. Einverständnis auszugehen ist.

Aufgrund der personellen Zusammensetzung des Verwaltungspersonals hat sich bei der Ferienplanung gezeigt, dass die Ferienwünsche sich auf die Schulferien/Semesterferien konzentriert. Da im Sommer sehr wenig Schalterverkehr besteht, haben zahlreiche Verwaltungen Sommeröffnungszeiten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass keine Dienstleistung bezogen werden kann.

Sommeröffnungszeiten in der Verwaltung

Aufgrund der bestehenden Ferienplanung wird vorgeschlagen, dass während den Schulferien Sommeröffnungszeiten angeordnet werden. Dies ist auch ein starker Wunsch des Verwaltungspersonals. Die Ferien wurden so aufgeteilt, dass eine Stellvertretung möglich ist. Weil der Grossteil der MitarbeiterInnen in einem Teilzeitpensum arbeiten, sind die Sommeröffnungszeiten eine Voraussetzung, sodass die Stellvertretungen funktionieren. Für die Einführung von Sommeröffnungszeiten ist eine klare Kommunikation wichtig. Für die Einwohnenden besteht einen überschaubaren Abbau. Wie ausgeführt, ist jedoch die Frequentierung im Sommer ohnehin reduziert (keine SBB-Tageskarten, keine Ausländerausweise mehr etc.).

Ferienöffnungszeiten in der Schulverwaltung

Auch in der Schulverwaltung sollen Ferienöffnungszeiten bzw. minimale Präsenzzeiten ermöglicht werden. Einerseits darum, dass die Kernprozesse Kreditoren und Lohn reibungslos funktionieren sowie andererseits, dass für Einwohnerschaft, Lehrerschaft und Verwaltung Ansprechpersonen während der Schulferienzeit zur Verfügung stehen.

Erwägungen

Sommeröffnungszeiten haben sich auch in umliegenden Verwaltungen etabliert. Die Gemeinden haben gute Erfahrungen gemacht. Es sind selten negative Stimmen aus der Bevölkerung wahrzunehmen, da ein Mindestangebot an Dienstleistungen trotzdem angeboten wird. Eine frühzeitige breite Kommunikation ist vorzusehen.

Folgende Sommeröffnungszeiten werden vorgeschlagen:

Schulferien Öff- nungszeiten		
Montag	geschlossen	13.00 - 15.00
Dienstag	10.00 - 12.00	geschlossen
Mittwoch	geschlossen	13.00 - 15.00
Donnerstag	08.00 - 11.00	geschlossen
Freitag	Telefonische Anmeldung*	Telefonische An- meldung*

Rechtliches

DGO, Personalverordnung

Antrag

1. Der Gemeinderat genehmigt die Einführung von Sommeröffnungszeiten für die Gemeindeverwaltung und legt die Zeiten wie oben fest.
2. Auch in der Schulverwaltung sollen minimale Präsenzzeiten während der Ferienzeit ermöglicht werden. Die Schulleitung wird beauftragt, eine Präsenz-Regelung auszu-
arbeiten.
3. Die Vorgesetzten werden instruiert, die Regelung ab 01.01.2024 zu befolgen.
4. Sämtliche Mitarbeitenden werden mit Protokollauszug informiert.
5. Die Verwaltung wird nötigen Schritte in die Wege leiten.

Eintreten

Das Wort zum Eintreten wird nicht weiter verlangt; das Eintreten ist somit beschlossen.

Beratung

Aus der Beratung geht hervor, dass

- a) eventuell die Schalteröffnungszeiten nicht nur für die Sommerferien sondern generell auch für Schulferienbetrieb gelten könnten. Jedoch sollen erste Erfahrungen gesammelt werden;
- b) die Schalterfrequenzen abnehmend seien – auch infolge wechselnder externer Prozesse;
- c) die Schalteröffnungszeiten momentan überprüft werden. Diesbezüglich werde eine Statistik geführt;
- d) die Zeiten vielleicht schwierig zu kommunizieren seien, aber damit verschiedene Bedürfnisse abgedeckt werden. Eine entsprechende Information zu den Sommeröffnungszeiten soll rechtzeitig erfolgen
- e) auch in der Schulverwaltung gewisse Präsenzzeiten während den Schulferien gelten sollten;
- f) Schalteröffnungszeiten nicht gleich Telefonzeiten seien. Diese sollen separat kommuniziert werden.

Beschluss

Der Gemeinderat Winznau beschliesst einstimmig:

1. Der Gemeinderat genehmigt die Einführung von Sommeröffnungszeiten für die Gemeindeverwaltung und legt die Zeiten wie oben fest.
2. Auch in der Schulverwaltung sollen minimale Präsenzzeiten während der Ferienzeit ermöglicht werden. Die Schulleitung wird beauftragt, eine Präsenz-Regelung auszu-
arbeiten.
3. Die Vorgesetzten werden instruiert, die Regelung ab 01.01.2024 zu befolgen.
4. Sämtliche Mitarbeitenden werden mit Protokollauszug informiert.
5. Die Verwaltung wird nötigen Schritte in die Wege leiten.

Information geht an:

- *Kanzlei, Protokollauszug*
- *An alle Mitarbeitenden, Protokollauszug*
- *Räbeblatt*
- *Archiv, Protokollauszug und Unterlagen*

Für die Richtigkeit des Auszuges

EINWOHNERGEMEINDE WINZNAU

Adrian Stocker
Leiter der Verwaltung